

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:

Datum:
05.12.2023

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
14.12.2023
Entscheidung

Antrag der CDU-Fraktion zur Auflösung des Umweltausschusses

Beschlussvorschlag (Antrag der CDU-Fraktion):

1. Der Umweltausschuss wird aufgelöst und die Behandlung der umwelt- und klimapolitischen Themen im Ausschuss Planen und Bauen behandelt.
2. Der Ausschuss Planen und Bauen wird umbenannt in Umwelt, Planen und Bauen.

Ergänzender Beschlussvorschlag der Verwaltung:

3. Die Beschlüsse zu 1. und 2. werden wirksam, sobald das Verfahren gemäß § 58 Abs. 5, 6 zur Besetzung der Ausschussvorsitze durchgeführt wird. Das Verfahren soll auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt werden.

Sachverhalt:

Am 24.11.2023 ist der nachfolgende Antrag der CDU-Fraktion bei der Verwaltung eingegangen.

Inhalt des Antrages ist die Auflösung des Umweltausschusses. Die genaue Begründung kann dem Antrag entnommen werden, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Hinweis:

Sollte dem Antrag entsprochen werden, wird der Umweltausschuss aufgelöst und die ihn betreffenden Themen im Ausschuss für Planen und Bauen integriert werden. Dies hat zur Folge, dass die Ausschussvorsitze aller Ausschüsse neu geregelt werden müssen.

In § 58 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW ist dazu folgendes aufgeführt:

„Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.“

Hintergrund dieser Regelung ist die gesetzgeberische Überlegung, dass die Fraktionen bei der Ausübung des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze von der zum Zeitpunkt der erstmaligen Bildung der Ausschüsse bestehenden Struktur ausgegangen sind.¹ Bei einer Änderung der Struktur ist demnach das Verfahren nach Absatz 5 erneut erforderlich.

¹ Kleebaum, Klaus-Viktor. 2017. *Gemeindeordnung NRW – Kommentar für die kommunale Praxis*. KPV DBG, S. 895.

§ 58 Abs. 5 GO sieht wiederum vor, dass die Fraktionen sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen können. Sofern dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden „aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern“. Soweit keine Einigung zustande kommt, werden die Ausschussvorsitze nach dem Zugriffsverfahren aufgeteilt. Der Rat hatte in seiner konstituierenden Sitzung am 12.11.2020 die Vorsitzenden im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages gewählt.

Weiteres Vorgehen:

Aufgrund des administrativen Aufwandes, den eine Auflösung eines Ausschusses mit sich bringt, wird vorgeschlagen, bei Beschlussfassung zu Ziff. 1 und 2 das Verfahren nach § 58 Abs. 5 und 6 GO in der ersten Ratssitzung im Jahr 2024 durchzuführen. Die Fraktionen könnten bis dahin einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschussvorsitze abstimmen. Sollte es keinen einheitlichen Wahlvorschlag geben, würden die Ausschussvorsitze im Zugriffsverfahren zugeteilt.

Um zu vermeiden, dass durch einen Auflösungsbeschluss ohne direkte Neuzuteilung der Ausschussvorsitze alle Ausschüsse ohne Vorsitz sind (und somit auch nicht zu Sitzungen eingeladen werden könnten), empfiehlt die Verwaltung, einen ergänzenden Beschluss (Beschlussvorschlag 3) zu fassen. Die Auflösung würde dann erst mit Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens wirksam werden.

Anlagen:

Antrag der CDU vom 21.11.2023, eingegangen am 24.11.2023